Übersichtskarte 1:10 000

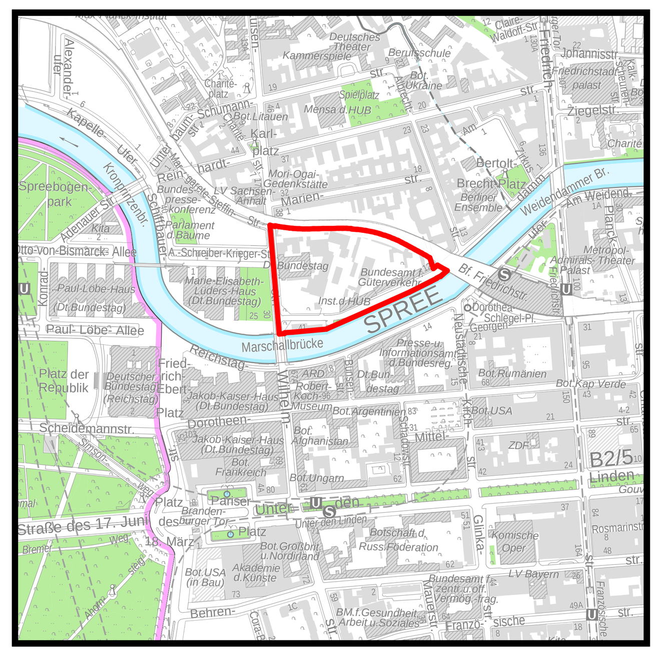

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Sondergebiet „Bundestag" dient der Unterbringung von Einrichtungen des Deutschen Bundestages. Zulässig sind Einrichtungen des Bundestages.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Einrichtungen der Kinderbetreuung,
- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Ausstellungs- und Veranstaltungsräume,
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal,

sofern sie der Zweckbestimmung deutlich untergeordnet sind.

1.2 Im Kerngebiet sind Einzelhandelsbetriebe nur im ersten Vollgeschoss zulässig. Beherbergungsbetriebe können nur ausnahmsweise zugelassen werden. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit einer zulässigen Höhe von 52,5 – 56,0 m ü. NHN sind Wohnungen oberhalb des I. Vollgeschosses allgemein zulässig, auf den übrigen überbaubaren Grundstücksflächen können Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 Baunutzungsverordnung nur ausnahmsweise zugelassen werden.

1.3 Im Kerngebiet können Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zugelassen werden. Dies gilt nicht für Spielhallen und die Schaustellung von Personen (z.B. Sex- und Live-Shows sowie Video- oder ähnliche Vorführungen). Einrichtungen dieser Art sind im Kerngebiet unzulässig.

1.4 Im allgemeinen Wohngebiet dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 30% der in den Gebäuden zulässigen Geschossfläche mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnte. Ausnahmsweise können Wohngebäude ohne förderfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn der nach Satz 1 erforderliche Mindestanteil in einem anderen Gebäude im allgemeinen Wohngebiet erbracht wird.

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

2.1 Im Kerngebiet und im Sondergebiet ist in den nachfolgend aufgeführten Gebietsteilen oberhalb der festgesetzten Traufhöhe bis zur festgesetzten Oberkante nur eine Bebauung zulässig, die hinter einem Neigungswinkel von maximal 60° - gemessen an den verkehrsflächenzugewandten Baugrenzen – zurückbleibt:
- im Kerngebiet auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit einer festgesetzten Traufhöhe von 56,0 m über NHN entlang der Planstraße 1,
- im Sondergebiet auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit einer festgesetzten Traufhöhe von 58,2 m über NHN entlang der Planstraße 1, der Luisenstraße, dem Schiffbauerdamm und der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich".

2.2 Die zulässige Grundfläche auf den Baugrundstücken darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- im Sondergebiet bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0,
- im Kerngebiet bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9,
- im allgemeinen Wohngebiet bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8

überschritten werden.

2.3 Im allgemeinen Wohngebiet und im Kerngebiet kann ausnahmsweise ein Zurücktreten von Gebäudeteilen z.B. für architektonische Gliederungen, Terrassen und Loggien bis zu 2,0 m hinter die Baulinie zugelassen werden, sofern ihr Anteil ein Drittel der Fläche der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet.

2.4 Im Sondergebiet darf an die Baugrenze zwischen den Punkten I9 und I11, entlang der Luisenstraße südlich des Punktes I10 sowie entlang des 6 m breiten Abschnitts des Fußgängerbereichs zwischen den Punkten I11 und I12 bis zur festgesetzten Traufhöhe mit Einschränkung der Tiefe der Abstandsflächen nach der Bauordnung für Berlin herangebaut werden.

2.5 Als zulässige Grundfläche wird die im zeichnerischen Teil für das MK östlich der Planstraße 1 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

2.6 Für das allgemeine Wohngebiet und das Kerngebiet wird als abweichende Bauweise festgesetzt, dass von der geschlossenen Bauweise an den seitlichen Grundstücksgrenzen entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung abgewichen werden darf.

2.7 Im Einzelfall können oberhalb der festgesetzten Oberkante einzelne Dachaufbauten, wie Schornsteine, Lüftungsrohre, Aufzugsüberfahrten oder Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen werden, wenn sie in einem Winkel von maximal 60° hinter die Baugrenzen bzw. Baulinien zurücktreten.

3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

3.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen. Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Rollstuhlnutzende sowie für Dienstfahrzeuge des Bundestages können ausnahmsweise zugelassen werden.

3.2 Im allgemeinen Wohngebiet, im Kerngebiet und in den Teilen des Sondergebiet, die an die südliche, mindestens 10 m breite Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich angrenzen, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, nur ausnahmsweise zugelassen werden.

4. Immissionsschutz

4.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen im Kerngebiet und im allgemeinen Wohngebiet bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile, die nicht zu einem allseitig geschlossenen Blockinnenbereich orientiert sind, resultierende bewertete Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von maximal
- 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts in Aufenthaltsräumen von Wohnungen und in Übernachtungsräumen von Beherbergungsstätten,
- 35 dB(A) tags in Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
- 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen

nicht überschritten wird.

Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen im Sondergebiet bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile, die entlang der Planstraße 1, der Luisenstraße zwischen den Punkten I9 und I10 oder der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußgängerbereich" orientiert sind, resultierende bewertete Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von maximal

40 dB(A) tags in Büroräumen, Sitzungsräumen und ähnlichen Arbeitsräumen nicht überschritten wird.

Die Bestimmung der erf. $R'_{w,res}$ erfolgt für jeden Aufenthaltsraum gemäß der Anlage der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 1997 (24. BImSchV). Für den Korrektursummanden D ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV für Räume der Zeilen 2, 3 und 4 jeweils ein um 5 dB geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel für den Tag $L_{r,T}$ und für die Nacht $L_{r,N}$ sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. BImSchV) zu berechnen.

4.2 Zum Schutz vor Verkehrslärm muss im allgemeinen Wohngebiet und im Kerngebiet in Gebäuden zwischen den Punkten I1 und I2 mindestens ein schutzbedürftiger Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit drei oder mehr schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei schutzbedürftige Aufenthaltsräume mit je mindestens einem zu Lüftungszwecken erforderlichen Fenster zum Blockinnenbereich oder zum südlichen, 10 m breiten Abschnitt des „Fußgängerbereichs" ausgerichtet sein.

4.3 Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen in Wohnungen in mindestens einem Aufenthaltsraum (bei Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen) bzw. in mindestens zwei der Aufenthaltsräume (bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen) durch besondere Fensterkonstruktionen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung an Außenbauteilen Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

4.4 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind im allgemeinen Wohngebiet und im Kerngebiet zwischen den Punkten I1 und I2 sowie I7 und I8 baulich verbundene Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen, die nicht mit mindestens einem baulich verbundenen Außenwohnbereich zum Blockinnenbereich ausgerichtet sind, nur als verglaste Vorbauten oder als verglaste Loggien zulässig. Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen, die nur entlang der Linie I1I2 oder I7I8 orientiert sind, ist mindestens ein baulich verbundener Außenwohnbereich als verglaster Vorbau oder verglaste Loggia zu errichten.

4.5 Auf den Flächen des allgemeinen Wohngebietes bzw. Kerngebietes zwischen den Punkten I1, I2, I3, I4, I1 ist die festgesetzte bauliche und sonstige Nutzung zu Wohnzwecken bis zur Errichtung der Bebauung im Kerngebiet entlang der Planstraße 1 zwischen den Punkten I13 und I14 unzulässig.

4.6 Auf den Flächen des allgemeinen Wohngebietes bzw. Kerngebietes zwischen den Punkten I5, I6, I7, I8, I5 ist die festgesetzte bauliche und sonstige Nutzung zu Wohnzwecken bis zur Errichtung der Bebauung im Kerngebiet entlang der Planstraße 1 zwischen den Punkten I14 und I15 unzulässig.

4.7 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeldioxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.

4.8 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen bauliche Anlagen entlang des Viaduktes der Stadtbahntrasse bis zu einem Abstand von 50 m schwingungstechnisch abgekoppelt von den bestehenden planfestgestellten Bahnanlagen (S-Bahn-, Regional- und Fernverkehr) errichtet werden. Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.

5. Begrünung

5.1 Im allgemeinen Wohngebiet und im Kerngebiet sind alle Dachflächen, mit Ausnahme der Dachflächen von Bestandsgebäuden, extensiv zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen. Der Flächenanteil von technischen Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen darf in der Summe maximal 50% der jeweiligen Dachfläche betragen. Im Sondergebiet sind, mit Ausnahme der Dachflächen von Bestandsgebäuden, mindestens 33% der Dachflächen extensiv zu begrünen.
Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

5.2 Innerhalb des mindestens 10,0 m breiten Abschnitts der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußgängerbereich" sind zweireihig insgesamt 18 Spreeeichen (Quercus palustris) mit einem Mindeststammumfang von 35 cm, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

5.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Die Erdschicht über Tiefgaragen muss mindestens 0,8 m betragen.
Die Verpflichtung zum Anpflanzen und zur Erdüberdeckung gilt nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Terrassen, Schankterrassen und Ladenvorflächen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt im allgemeinen Wohngebiet und im Sondergebiet ferner nicht für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen beiderseits des mindestens 10 m breiten Abschnitt des „Fußgängerbereichs" mit einem Abschnitt von weniger als 7,5 m zu dieser Verkehrsfläche.

5.4 Der Schiffbauerdamm ist zweireihig mit hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen. Im Abschnitt zwischen der Luisenstraße und der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußgängerbereich" sind dafür Spreeeichen (Quercus palustris) zu verwenden. Die Baumpflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang entsprechend der Anforderungen in Satz 1 nachzupflanzen.

6. Gestaltungsregelungen / Ausschluss von Werbeanlagen

6.1 Im allgemeinen Wohngebiet und im Kerngebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung bis maximal zur Fensterbrüstung des zweiten Vollgeschosses zulässig. Wechselndes oder bewegtes Licht für Werbeanlagen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig.

6.2 In den Teilen der Baugebiete zwischen der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich und den Baulinien bzw. Baugrenzen im Sondergebiet, im allgemeinen Wohngebiet und im Kerngebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Einfriedungen unzulässig.

7. Sonstige Festsetzungen

7.1 Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist – mit Ausnahme der Vorgaben zu Baumpflanzungen (Textliche Festsetzungen 5.2 und 5.4) - nicht Gegenstand der Festsetzung.

ENTWURF

noch nicht rechtsverbindlich
Stand: 09.10.2017

Koordinatenverzeichnis Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 33N		
Punkt	y	x
A	390140,64	5820240,79
B	390171,90	5820240,87
C	390226,33	5820241,00
D	390283,20	5820232,05
E	390310,10	5820217,75
F	390260,90	5820122,66
G	390264,88	5820130,01
H	390264,47	5820138,13
J	390258,62	5820146,42
K	390250,72	5820152,86
L	390213,33	5820170,13

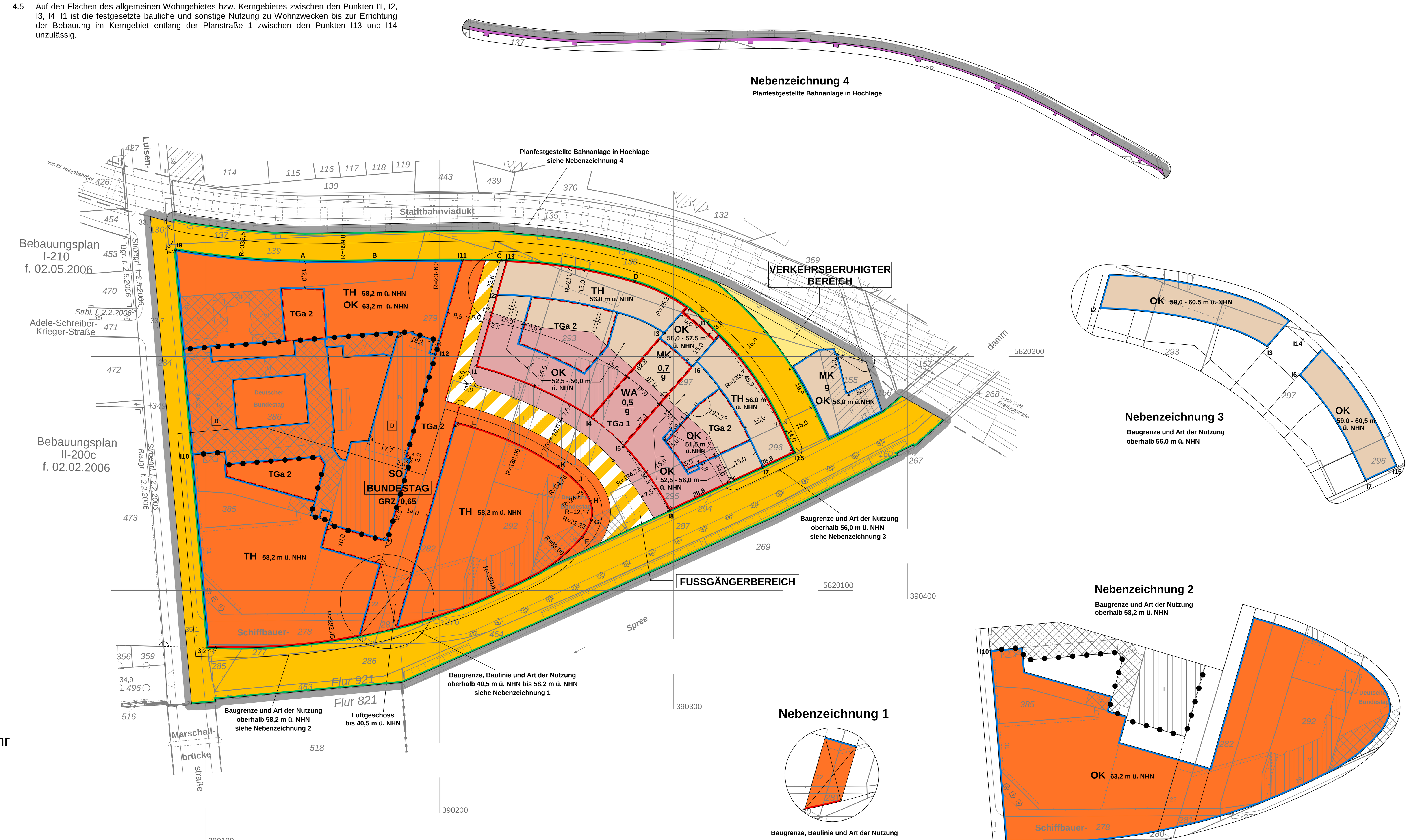

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichr

Maßstab 1:1000 (0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100)

Planunterlage: ALKIS Berlin 1:1000 Stand Oktober 2017
Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 33N

1-69

Bebauungsplan 1-69

für das Gelände zwischen

Luisenstraße, Stadtbahn und Spree

im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

- Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO) WS
- Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) WR
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) WA
- Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO) WB
- Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) MD
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO) MI
- Kerngebiet (§ 7 BauNVO) MK
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) GE
- Industriegebiet (§ 9 BauNVO) GI
- Sondergebiet (Erholung) (§ 10 BauNVO) SO
- z.B. WOCHENENDHAUSGEBIET
- Sondergebiet (Erholung) (§ 11 BauNVO) SO
- z.B. UNIVERSITÄT
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB) z.B. WR 2 Wo
- Geschossflächenzahl
  - als Höchstmaß z.B. 0,7
  - als Mindest- und Höchstmaß z.B. 0,5 bis 0,7
- Geschossfläche
  - als Höchstmaß z.B. GF 500 m²
  - als Mindest- und Höchstmaß z.B. GF 400 m² bis 500 m²
- Baumassenzahl 3,0
- Baumasse BM 4000 m³
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - z.B. JUGENDFREIZEITHEIM
- Grundflächenzahl z.B. 0,4
- Grundfläche z.B. GR 100 m²
- Zahl der Vollgeschosse
  - als Höchstmaß z.B. III
  - als Mindest- und Höchstmaß z.B. III-V
  - zwingend z.B. V
- offene Bauweise o
  - Nur Einzelhäuser zulässig
  - Nur Doppelhäuser zulässig
  - Nur Hausgruppen zulässig
  - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Geschlossene Bauweise g
- Baulinie (§ 23 Abs.2 Satz 1 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs.3 Satz 1 BauNVO)
- Linie zur Abgrenzung d. Umfanges von Abweichungen (§ 23 Abs.3 Satz 3 BauNVO)
- Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
  - als Höchstmaß
    - Traufhöhe z.B. TH 12,4 m über Gehweg
    - Firsthöhe z.B. FH 53,5 m über NHN
    - Oberkante z.B. OK 124,5 m über NHN
  - als Mindest- und Höchstmaß z.B. OK 116,0 m bis 124,5 m über NHN
  - zwingend z.B. OK 124,5 m über NHN
- Flächen für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - z.B. öffentliche Parkfläche P
  - z.B. FUSSGÄNGERBEREICH
- Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Einfahrt (Straßenseite)
- Bereich ohne Ausfahrt (Straßenseite)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (Straßenseite)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
  - z.B. UMSPANNWERK
  - z.B. Gasdruckregler G; z.B. Trafostation T
- oberirdische Hauptversorgungsleitungen
  - Hochspannungsleitung
- Öffentliche und private Grünflächen
  - z.B. ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
  - z.B. PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald
- Wasserfläche

Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für Zuordnungen nach §9 Abs. 1a Baugesetzbuch (Kombination mit anderen Planzeichen möglich)

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen z.B. HOTEL
- Sichtfläche
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche; für schmale Fläche
- Umgrenzung der Flächen für
  - Stellplätze St
  - Garagen (mit Angabe der Geschosse) Ga 1
  - Gemeinschaftsstellplätze GSt
  - Gemeinschaftsgaragen (mit Angabe der Geschosse) GGa 1
- Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
- Arkade
- Höhenlage bei Festsetzungen (in Meter über NHN) z.B. 35,4
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung der Flächen für
  - Garagengebäude mit Dachstellplätzen (mit Angabe der Geschosse) Ga 3 St
  - Tiefgaragen (mit Angabe der Geschosse) TGa 1
  - Gemeinschaftstiefgaragen (mit Angabe der Geschosse) GTGa 1
  - Gemeinschaftsanlagen GAnl

Nachrichtliche Übernahmen

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt D
- Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt
- Erhaltungsbereich
- Wasserfläche
- Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung)
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Bahnanlage
  - planfestgestellte Bahnanlage
- Straßenbahn
  - planfestgestellte Anlage der Straßenbahn

Eintragungen als Vorschlag

- Gebäude
- Stellplatz St
- Garage z.B. Ga 1
- Tiefgarage z.B. TGa 1
- Kinderspielplatz K
- Hochstraße
- Tiefstraße
- Brücke
- Industriebahn (in Aussicht genommen)

Planunterlage

- Wohn- oder öffentliches Gebäude (mit Geschosszahl und Durchfahrt)
- Wirtschafts- oder Industriegebäude oder Garage
- Parkhaus
- Unterirdisches Bauwerk (z.B. Tiefgarage) (mit Geschosszahl)
- Brücke
- Gewässer z.B. Teich
- Geländehöhe, Straßenhöhe (in Meter über NHN) · 35,4
- Laubbaum, Nadelbaum
- Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum)
- Schornstein
- Zaun, Hecke
- Hochspannungsmast
- Landesgrenze (Bundesland)
- Bezirksgrenze
- Ortsteilgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstückgrenze
- Flurstücksnummer, Flurnummer z.B. 60, 96/9 Flur 10
- Grundstücksnummer z.B. 49A
- Mauer, Stützmauer
- Bordkante
- Baulinie, Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Aufgestellt: Berlin, den

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

für die Abteilung III
Stadtentwicklungsamt Mitte
Fachbereich Kataster und Vermessung

Abteilung II

Fachbereichsleiter

Abteilungsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. und hat die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin am erhalten.

Berlin, den
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Abteilung II

Abteilungsleiter

Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden

Berlin, den
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Senatorin

Die Verordnung ist am im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. verkündet worden.